



Berlin, 03.06.2024

Insolvenz der FTI Touristik GmbH

Deckungszusage für Beherbergungsleistungen im Rahmen von Pauschalreisen oder Reisen mit verbundenen Reiseleistungen zwischen dem 03.06.2024 bis 30.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Reisesicherungsfonds GmbH („DRSF“) ist gemäß § 651r BGB Kundengeldabsicherer für die FTI Touristik GmbH. Der DRSF ist durch die Bundesrepublik Deutschland über eine staatliche Erlaubnis beauftragt.

Sofern Sie Gäste beherbergen, die einen Pauschalreise oder eine Reise mit verbundenen Reiseleistungen („Pauschalreiseleistungen“) mit der FTI Touristik gebucht haben und sich aktuell in ihrer Urlaubsdestination befinden, übernimmt der DRSF die vertraglich mit der FTI Touristik GmbH und Ihrem Hotel vereinbarten Vergütungen. Diese umfassen die vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen, sofern diese nicht oder nur teilweise durch die FTI Touristik gezahlt wurden, die Reise noch nicht beendet ist und die Pauschalreiseleistungen auch vollständig und vertragsgemäß erbracht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Kostenübernahmeerklärung außerdem unter den folgenden Bedingungen besteht:

1. Es handelt sich ausschließlich um Reiseleistungen in Bezug auf Reisende, die Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen im Sinne der §§ 651a oder § 651w BGB über die Reiseanbieter gebucht haben.
2. Es handelt sich um Pauschalreiseleistungen aus diesen Pauschalreisen gemäß vorstehender Ziffer 1, welche bis spätestens zum 30.06.2024 vollständig und abgeschlossen zu erbringen sind. Pauschalreiseleistungen, die nach diesem Datum zu erbringen sind, werden von dieser Vergütungsübernahmeerklärung nicht umfasst.
3. Reisende vor Ort haben keine Zahlungen für dieselben Beherbergungsleistungen erbracht.
4. Es werden Nachweise erbracht, die zweifelsfrei belegen, dass die Pauschalreiseleistungen tatsächlich erbracht wurden.

Die für diese Erklärung maßgebliche Sprache ist die Deutsche. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Erklärung ist Berlin.

Freundliche Grüße


Dr. Stefan Mees
Geschäftsführer des DRSF


Helke Rheingans
Leitung Recht DRSF